

Börtenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 30.

Freitag, den 14. April

1843.

Verhandlungen der II. Kammer der königl. sächs. Ständeversammlung über den Entwurf zu einem Gesetze, den Schutz der Rechte an literar. Erzeugnissen u. Werken der Kunst betr.

(Fortsetzung.)

Unsere Mittheilungen im vorigen B. Bl. reichten bis zum Schluss der Sitzung vom 27. März. Wir fahren nun mit den Verhandlungen in der Sitzung am 28. März fort:

Referent Abg. Todt: In der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs sind wir gestern bis §. 5 gelangt, und würde jetzt mit dieser §. zu beginnen sein. Da jedoch bei §. 3 beschlossen worden ist, daß der von der Deputation in Vorschlag gebrachte und von der Kammer genehmigte Zusatz zu §. 3 einer veränderten Fassung unterworfen werden soll, so hat die Deputation eine solche Fassung auch entworfen, und sich mit dem Herrn Regierungskommissar darüber vernommen. Es sind nun eigentlich zwei Fassungen mitzutheilen, obwohl die Deputation selbst nur für die eine sich erklärt hat. Der Zusatz nämlich bei §. 3 könnte lauten: „Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, ingleichen mit dem Eintritt eines Zeitpunktes, wo ein Recht daran von Niemandem mehr nachgewiesen werden kann, als vom Staatfiscus vermöge des Anfalls eines erblosen Nachlasses.“ Obgleich diese Fassung die Sache wohl auch treffen mag, so hat man doch eine andere um deswillen für zweckmäßiger erachtet, weil sie minder schleppeud ist. Es soll nämlich von dem Zusatz zu §. 3. ganz abgesehen, dagegen bei §. 2 ein anderer Zusatz des Inhalts beigefügt werden: „Dem Fiscus steht ein Erbrecht an literarischen Erzeugnissen oder Werken der Kunst nicht zu. Hat daher deren Urheber andere Rechtsnachfolger nicht hinterlassen, so werden solche sofort mit seinem Tode zum Gemeingut, vorbehaltlich jedoch der dem Verleger daran bereits eingeräumten Rechte.“ Da diese letztere Fassung von der Deputation bevortwortet wird, so dürfte auch sie allein als Deputationsgutachten zu betrachten und darüber Beschluß zu fassen sein. Ich glaube, sie ist deshalb zweckmäßiger, weil sie den Sinn, der in dem früheren Amendement gelegen hat, vollständig trifft, und zugleich vermeidet, daß die §. 3, in welcher der Zusatz gemacht werden sollen, minder schleppend wird. Uebrigens wird dadurch auch zugleich das Bedenken des Abg. Geisler beseitigt.

Präsident Dr. Haase: Der Vorschlag der Deputation geht dahin, der Paragraphe folgende Fassung zu geben: „Dem Fiscus 10r Jahrgang.

steht ein Erbrecht an literarischen Erzeugnissen oder Werken der Kunst nicht zu. Hat daher deren Urheber andere Rechtsnachfolger nicht hinterlassen, so werden solche sofort mit seinem Tode zum Gemeingut, vorbehaltlich jedoch der dem Verleger daran bereits eingeräumten Rechte.“ Ich würde nun erwarten, ob Jemand in Bezug auf diese von der Deputation vorgeschlagene Fassung Etwas zu erinnern habe.

Abg. Brockhaus: Ich bin mit der gewählten Fassung einverstanden, wenn ich nur noch die Erklärung von dem Herrn Referenten erhalten habe: ob es so verstanden ist, daß der Schutz für den Verleger in diesem Fall jedenfalls dreißig Jahre nach dem Tode des Autors stattfinden soll?

Referent Abg. Todt: Es ist dies schon in dem letzten Zusätze enthalten. Wenn das Werk vollständig auf den Verleger übertragen ist, so muß natürlicher Weise auch eine dreißigjährige Schutzfrist ihm gestattet sein, von der Zeit an, wo der ursprüngliche Urheber verstorben ist.

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer mit dieser neuen Fassung einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent Abg. Todt: §. 5 des Gesetzentwurfs lautet nun:

§. 5. Wer bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben und ausgeübt hat, für den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschränkten Zahl von Vervielfältigungen und zu Wiederholungen derselben erworben habe.

Die Motive sind bereits mitgetheilt.

Das Deputationsgutachten lautet:

§. 5. enthält zwar eine ähnliche Bestimmung, wie §. 4, und scheint daher der Vermuthung Raum zu geben, daß sie gleichfalls einer Abänderung in dem bei §. 4 beantragten Sinne bedürfe. Der Deputation hat jedoch die Rücksicht auf Schonung des Besitzstandes im Verlagsrechte zu überwiegend geschienen, daß sie von einer solchen Umänderung der § für die Vergangenheit und also in Bezug auf bereits abgeschlossene Verlagscontracte absehen zu müssen glaubt, selbst auf die Gefahr hin, daß einzelne Schriftsteller und deren Erben dadurch benachtheiligt werden könnten.

Sie empfiehlt daher:

die §. zur unveränderten Annahme, beantragt jedoch nachbemerkte zwei Einschaltungen, die sich in Folge der Abänderung der §. 4 nothwendig machen, und zwar